Deutsches Institut für Bautechnik

Eine vom Bund und den Ländern gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts

Zulassungs- und Genehmigungsstelle für Bauprodukte und Bauarten

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Datum:	Geschäftszeichen:
20.05.2026	I 42-1.3.73-18/26

Zulassungsnummer:
Z-3.73-2181

Geltungsdauer
vom: **26. Mai 2026**
bis: **26. Mai 2031**

Antragsteller:
Enneatech AG
Schmiedestraße 34
26629 Großefehn

Zulassungsgegenstand:
Beton mit Polymerfasern "ENNEAFIL Micro-A"

Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen.
Dieser Bescheid umfasst vier Seiten.
Der Gegenstand ist erstmals am 25. Mai 2021 allgemein bauaufsichtlich zugelassen worden.

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.

2 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.

3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.

4 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden ebenfalls Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.

5 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.

6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.

7 Dieser Bescheid bezieht sich auf die von dem Antragsteller im Zulassungsverfahren zum Zulassungsgegenstand gemachten Angaben und vorgelegten Dokumente. Eine Änderung dieser Zulassungsgrundlagen wird von diesem Bescheid nicht erfasst und ist dem Deutschen Institut für Bautechnik unverzüglich offenzulegen.

II BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Regelungsgegenstand und Verwendungsbereich

Gegenstand des Bescheides ist Beton nach DIN 1045-2 unter Verwendung der Polymerfasern "ENNEAFIL Micro-A".

Für die alkalibeständigen Polyamid-Mikrofasern (PA-Fasern) "ENNEAFIL Micro-A" nach DIN EN 14889-2 erfolgt die Bewertung und Überprüfung der Leistungsbeständigkeit nach dem System "1". Die PA-Fasern werden in loser Form geliefert.

Für den Beton ist die Wirksamkeit der PA-Fasern als Betonzusatzstoff zur Verminderung der Schrumpfrissbildung[1] nachgewiesen.

2 Bestimmungen für das Bauprodukt

2.1 Soweit im Folgenden nichts anderes bestimmt ist, gilt DIN 1045-2.

2.2 Die Zusammensetzung des Betons mit den PA-Fasern "ENNEAFIL Micro-A" ist stets aufgrund von Erstprüfungen entsprechend DIN 1045-2 festzulegen. Hierbei sind auch das Mischverfahren, die Faserlänge und der Fasergehalt aufeinander abzustimmen.

2.3 Hinsichtlich der Eigenschaften der PA-Fasern und sonstigen Anforderungen gelten die Festlegungen von DIN EN 14889-2, soweit in diesem Zulassungsbescheid nichts anderes festgelegt wird. Kennzeichnende Merkmale der PA-Fasern sind in nachfolgender Tabelle zusammengestellt.

Eigenschaft	Deklarierter Wert/Eigenschaft	Zulässige Abweichung des Einzelwertes vom deklarierten Wert	Zulässige Abweichung des Mittelwertes vom deklarierten Wert
Polymerart	Polyamid 6.6 (PA)	-	-
Farbe	farblos	-	-
Klasse nach DIN EN 14889-2	Ib	-	-
Form (Querschnitt)	rund	-	-
Form (Längsrichtung)	gerade	-	-
Durchmesser	27 µm		
Länge	6, 12 und 18 mm	± 10 %	± 1,5 mm
Dichte bei 20 °C	1,14 g/cm³	-	-
Schmelzpunkt	rd. 260 °C	-	-
Entzündungstemperatur	rd. 410 °C	-	-

[1] Der Nachweis der Verminderung der Schrumpfrissbildung wurde mit einer Zusatzmenge von 1,71 kg/m³ Beton geführt.

2.4 Die chemische Zusammensetzung der PA-Fasern muss der beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten Zusammensetzung entsprechen.

2.5 Die zur Herstellung des Betons verwendeten PA-Fasern "ENNEAFIL Micro-A" müssen die CE-Kennzeichnung als Polymerfasern nach DIN EN 14889-2 aufweisen. Gemäß Leistungserklärung erfolgt die Bewertung und Überprüfung der Leistungsbeständigkeit nach dem System "1".

2.6 Der Anteil der PA-Fasern im Beton nach DIN 1045-2 darf 5,0 kg/m^3 (0,44 Vol.-%) nicht überschreiten.

2.7 Die Einrichtungen für das Abmessen und die Zugabe der PA-Fasern und die Mischanlagen müssen so beschaffen sein, dass eine gleichmäßige Verteilung der Fasern im Beton sichergestellt ist.

2.8 Die PA-Fasern sind nach Gewicht mit einer Genauigkeit von 3 % zuzugeben.

2.9 Beton bis zu einem Fasergehalt von ≤ 1,0 Vol.-% ist ein nichtbrennbarer Baustoff (Klasse A1 gemäß Kommissionsentscheidung 96/603/EG).

Folgende technische Spezifikationen werden in diesem Bescheid in Bezug genommen:

DIN 1045-2:2023-08	Tragwerke aus Beton, Stahlbeton und Spannbeton; Teil 2: Beton
DIN EN 14889-2:2006-11	Fasern für Beton - Teil 2: Polymerfasern - Begriffe, Festlegungen und Konformität

Petra Schröder
Referatsleiterin

Beglaubigt
Bahlmann